

282/AB

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie bei geschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Wabl, Freundinnen und Freunde vom 13. März 1996, Nr. 269/J, betreffend Erhöhung der EU-Subventionen für Lebendtiertransporte, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 und 2 :

Im November 1995 wurden die Rindfleischerstattungen von der Europäischen Kommission mit dem Hinweis auf die einzuhaltende GATT-Begrenzung der EU-Rindfleischexporte beträchtlich gekürzt. Im Verwaltungsausschuß für Rindfleisch wurde daher von einigen Ländern, die von der schlechten Erlössituation besonders betroffen waren, darunter Frankreich, Irland, Deutschland und auch Österreich, eine Erhöhung der Rindfleischerstattungen angestrebt. Die Erstattungen wurden mit Wirksamkeit vom 12. Februar 1996 zunächst bis 31. März 1996 und dann bis 30. April 1996 befristet erhöht.

Bei der Erhöhung wurde seitens der EU differenziert vorgegangen, sodaß die Erstattungen für Lebendrinder weniger angestiegen sind als für Fleisch. Die Erhöhung betrug für Rindfleisch von weiblichen Rindern und Verarbeitungsprodukten 7,5 %, für alle Lebendrinder-Kategorien hingegen nur 5 %.

Aufgrund der Marktstörungen, die durch die (hauptsächlich in Großbritannien aufgetretene) Rinderkrankheit BSE verursacht wurden, hat die Europäische Kommission die Erstattungen für Rindfleisch mit Wirksamkeit 1. Mai 1996 auf das Niveau Oktober 1995 angehoben. Die Prozentsätze dieser Erhöhung betragen für Lebendrinder und Fleisch von männlichen Tieren 12 %, für Fleisch von weiblichen Tieren 10 % und für Konserven je nach Kategorie 3 bzw. 12 %. Diese Erhöhung veränderte jedoch nur geringfügig die oben dargestellte Differenzierung. So hat sich seit Anfang 1995 das Verhältnis der Erstattungen von Schlachtrindern zu Rindfleisch mit der Bestimmungszone Nordafrika bzw. Naher Osten von 1 : 1,8 auf 1 : 2,1 geändert. Das bedeutet, daß sich seit Jänner 1995 die Relation der Erstattungen zugunsten von Fleisch um 17 % verschoben hat.

Zu Frage 3 :

Im Rindersektor gibt es eine Vielzahl von Warenkategorien (38), für die Erstattungen bezahlt werden. Die Erstattungen werden auch nach Bestimmungszonen differenziert, sodaß eine Vielfalt von Kombinationsmöglichkeiten entsteht.

Die Erstattungshöhe für die Bestimmungszone Nordafrika bzw. Naher Osten für Schlachtrinder beträgt ab 1. Mai 1996 73 ECU/100 kg Lebendgewicht und für Hälften, männlich, 155 ECU/100 kg Schlachtgewicht. ie Erstattung je kg Lebendgewicht beträgt also nur 47 % der Erstattung für Fleisch, wobei jedoch die Fleischausbeute in der Regel deutlich höher ist als 47 %. Für ein typisches männliches Schlachtrind in die Bestimmungszone Nordafrika bzw. Naher Osten mit 650 kg Lebendgewicht werden ab 1. Mai 1996 6.362 ATS an Erstattungen gezahlt. Die vergleichbare Menge Rindfleisch (357 kg) wird wesentlich höher, nämlich mit 7.420 ATS gestützt. ie in der Einleitung aufgestellte Behauptung, daß die Erstattung für Lebendtiere höher sei, ist daher nicht richtig.

In der Regel werden keine LKW-Ladungen nach Nordafrika geliefert.  
Die Erstattungen würden sich nach der Fracht richten.

Die veranschlagten Mittel für Rindfleischerstattungen, die ausschließlich von der EU finanziert werden, betrugen im EU-Gesamthaushaltsplan 1995 insgesamt 1.351, 000.000, -- ECU. Im Gesamthaushaltsplan werden die Erstattungen nicht nach lebenden Tieren bzw. Fleisch differenziert.

Zu den Fragen 4 und 5:

Die Erstattungen für Rindfleisch dienen zur Marktstabilisierung und Einkommenssicherung der österreichischen Bauern. Wie oben dargestellt, sind die genannten Erhöhungen im Zusammenhang mit den zuvor durchgeführten Kürzungen zu sehen und hatten eine generelle Anhebung der Erstattungssätze zum Ziel. Aufgrund der unterschiedlichen Anhebung der Erstattungssätze hat sich die Relation zugunsten der Exportstützungen von Fleisch verschoben, diese Verschiebung ist im Vergleich zum Jänner 1995 mit 17 % sehr hoch ausgefallen.

Um bei Lebendtieren den tierschutzhinweis Transport zu sichern, wurden im nationalen Tiertransportgesetz-Straße sowie in der EU-Tiertransport-Richtlinie, die bis 31. Dezember 1996 bzw. teilweise bis 31. Dezember 1997 in den Mitgliedstaaten umzusetzen

ist, umfangreiche Bestimmungen vorgesehen. Diese rechtlichen Vorgaben sollen einen möglichst schonenden Transport der Tiere gewährleisten.

Ich werde mich aber selbstverständlich weiterhin dafür einsetzen, daß beim Export von Lebendrindern den Fragen des Tierschutzes die notwendige Bedeutung eingeräumt wird, sowie Maßnahmen unterstützen die den Transport von Fleisch gegenüber den Lebendtransporten noch attraktiver machen.

Zu Frage 6 :

Für das Jahr 1995 liegen derzeit noch keine vollständigen Daten über die Exportmenge von lebenden Rindern in die arabischen Länder vor. Nach der vorliegenden Außenhandelsstatistik für Jänner 1995 bis August 1995 wurden in diesen Monaten 886 Stück Rinder (einschließlich Zuchtrinder) nach Lybien und Libanon exportiert.